



## Pressemitteilung – 347

02.12.2022

### **Tierhalter im Landkreis Prignitz werden nach Ausbruch der Geflügelpest in einem Kleinstbestand zur Wachsamkeit aufgerufen**

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.12.2022 - Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone tritt am 03.12.2022 in Kraft**

In einer Hobbygeflügelhaltung im Landkreis Prignitz ist der hochansteckende Geflügelpesterreger Aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen worden. Die Einschleppung des Erregers erfolgte vermutlich nach dem Besuch der Landesverbandsschau der Rassegeflügelzüchter in Demmin (Mecklenburg-Vorpommern). In Mecklenburg-Vorpommern kam es in den letzten Tagen bereits zu zahlreichen Ausbrüchen der Tierseuche in Rassegeflügelhaltungen im Zusammenhang mit der Ausstellung. Die Tiere des betroffenen Bestandes wurden deshalb durch das Veterinäramt beprobt. Am heutigen Tag bestätigte das nationale Referenzlabor den Nachweis des Erregers. Inzwischen erkrankten und verendeten auch Tiere des Bestandes.

Es wurden alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest im Bestand eingeleitet, eine Schutz- und eine Überwachungszone gebildet und Anordnungen für darin befindliche Geflügelhaltungen getroffen. Unter anderem sind, wenn noch nicht geschehen, alle Geflügelhaltungen beim Veterinäramt des Landkreises Prignitz anzuzeigen sowie Erkrankungen oder Verendungen von Geflügel unverzüglich zu melden. Außerdem dürfen keine Tiere aus dem Bestand abgegeben werden.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 76c veröffentlicht und auf der Internetseite des Landkreises Prignitz unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php) einsehbar, ebenfalls eine interaktive Karte, anhand derer jeder Geflügelhalter feststellen kann, ob er sich in den festgelegten Restriktionszonen befindet.

**Es wird an alle Geflügelhalter appelliert, die Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten!** Für fahrende Händler, die Geflügel im Reisegewerbe verkaufen, gilt, dass die Herkunftsbestände im Vorfeld auf Geflügelpest untersucht sein müssen.